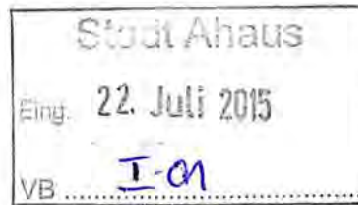


An den
Rat der Stadt Ahaus
Rathausplatz 1
48683 Ahaus



Anregung nach § 24 der GO NRW i.V. m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen wir – gemeinsam mit weiteren Anliegern – an, für den Bereich zwischen der Stadtlöhner Straße (Kreuzung Düwing Dyk / K20 / L 572) und Stadtlöhner Straße (Abzweig Barler Straße / Pinneweg) einen Bebauungsplan nach § 8 ff. des Baugesetzbuches aufzustellen.

Begründung:

Bei dem v.g. Bereich handelt es sich um ein in den 1950er und 1960er Jahren überwiegend mit Einfamilienhäusern bebautes Wohngebiet, wo jedoch teilweise zweigeschossige Wohnbauweise vorgeschrieben ist. Viele Eigentümer respektive potenzielle Kaufinteressenten stehen dabei vor der Frage, wie die überwiegend großen Einfamilienhaus- Zweifamilienhausgrundstücke (teilweise mehr als 900 qm) genutzt werden sollen bzw. können (z.B. mögliche Hinterland Bebauung). Grundsätzlich ist es zu begrüßen, größere Grundstücke zu bebauen. Bislang fehlt es jedoch an einem verbindlichen Bebauungsplan, der die zukünftige Nutzung des vorgenannten Bereiches regelt. Es soll jedoch wie auch von allen gewollt, der dörfliche Charakter der Ortschaft nicht verloren gehen. Die Bauvorhaben müssen auf ihre Verträglichkeit der Gesamtgröße und der Anzahl der Wohneinheiten hin untersucht werden, bei einigen Bauvorhaben ist der gewollte dörfliche Charakter nicht mehr gegeben.

Ziel:

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden nach § 8 des BauGB's die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebauliche Ordnung geschaffen. Nach § 9 des BauGB's haben unseres Erachtens nachfolgende Festsetzungen für diesen Geltungsbereich höchste Priorität:

- §9(1) Nr. 1
Die Art und das Maß der baulichen Nutzung.
- §9(1) Nr. 2
Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen.
- §9(1) Nr. 3
Für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße.
- §9(1) Nr. 6
Die höchstmögliche Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.

Wir würden es begrüßen, wenn sich der Rat auch unter Berücksichtigung

- des dörflichen Charakters
- des demographischen Wandels
- und der Verträglichkeit mit den umliegenden Wohnhäusern

dieser Anregung anschließen würde und hoffen, dass damit für alle Grundstückseigentümer eine im Sinne der Gleichbehandlung zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Kunkel
Herbert Kuster
Andreas Dörner
Hans Wendler

Wir unterstützen als Anlieger diese Anregungen

an den Rat der Stadt Ahaus:

Name:

Vorname:

Unterschrift:

